

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 1 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
1**Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

70-20 1L Cleaner Plastic

SV29-0270 010A
54764782**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**R-M Autoreparaturlacke
Dechenstrasse 13
44147 Dortmund
Deutschland
E-Mail-Adresse:
Product-Safety-Coatings@basf.com**1.4. Notrufnummer**

+49 (0) 231/880853-0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

- Flam. Liq. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Eye Dam./Irrit. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- STOT SE 3, H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Asp. Tox. 1, H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Aquatic Chronic 2, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. KennzeichnungselementeGemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 2 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
2

Gefahrenpiktogramm:

Signalwort:
Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise (Lagerung):

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Isobutanol
n-Butylacetat
Xylol (Isomerengemisch)
Naphtha (Erdöl), leichte hydrogekrackte

Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 3 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
3

gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen**3.1. Stoffe**

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

organisches Lösemittel

Gefährliche Inhaltsstoffe
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungsnr.	INDEX-Nr.
---------	--------	-------------------	-----------

Gew. %
Klasse, Kategorie, Gefahrenhinweis

Naphtha (Erdöl), leichte hydrogekrackte

64741-69-1	265-071-4	01-2119480158-34-XXXX	649-348-00-0
------------	-----------	-----------------------	--------------

75,0 - 100,0
Flam. Liq. 3, H226
STOT SE 3, H336
Asp. Tox. 1, H304
Aquatic Chronic 2, H411

dipropylene glycol methyl ether

34590-94-8	252-104-2	01-2119450011-60-XXXX	
------------	-----------	-----------------------	--

7,0 - < 10,0
Arbeitsplatzgrenzwert (siehe Abschnitt 8)

Xylol (Isomerengemisch)

1330-20-7	215-535-7	01-2119488216-32-XXXX	601-022-00-9
-----------	-----------	-----------------------	--------------

3,0 - < 5,0
Flam. Liq. 3, H226
Acute Tox. 4, H312
Acute Tox. 4, H332
Skin Corr./Irrit. 2, H315
Eye Dam./Irrit. 2, H319
STOT SE 3, H335
STOT RE 2, H373
Asp. Tox. 1, H304
Aquatic Chronic 3, H412

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 4 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004

4

Isobutanol78-83-1 201-148-0 01-2119484609-23-XXXX 603-108-00-1
3,0 - < 5,0
Flam. Liq. 3, H226
Skin Corr./Irrit. 2, H315
Eye Dam./Irrit. 1, H318
STOT SE 3, H335
STOT SE 3, H336**n-Butylacetat**123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29-XXXX 607-025-00-1
3,0 - < 5,0
Flam. Liq. 3, H226
STOT SE 3, H336**1,2,4-Trimethylbenzol**95-63-6 202-436-9 01-2119472135-42-XXXX 601-043-00-3
1,0 - < 2,0
Flam. Liq. 3, H226
Acute Tox. 4, H332
Skin Corr./Irrit. 2, H315
Eye Dam./Irrit. 2, H319
STOT SE 3, H335
Aquatic Chronic 2, H411

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

In allen Zweifelsfällen oder bei bleibenden Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichungen über den Mund.

Nach Einatmen

Betroffenen sofort aus der Gefahrenzone bringen. Warm und ruhig lagern. Ist die Atmung unregelmäßig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen. Arzt rufen! Bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen.

Nach Hautkontakt

Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Verschmutzte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife oder geeignetem Hautreinigungsmittel reinigen. Keine Verdünnungen bzw. Lösemittel verwenden.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser oder einer speziellen Augenspüllösung spülen. Arzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**

Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 5 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
5

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung
Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Zusätzliche Hinweise
Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**

Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 6 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

6

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen mit den jeweils zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dämpfe in der Luft und ein Überschreiten der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Von jeglicher Zünd- und Hitzequelle sowie offenem Feuer fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen.

Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemittel-Dampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 7 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
7Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Behälter trocken und dicht verschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von UnverträglichkeitenAnforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig und gegenüber den Lagermaterialien undurchlässig sein.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter sind keine Druckbehälter; nicht mit Druck leeren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung an einem trocknen, gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagertemperatur: 5 - 40 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (ursprünglich VCI, Deutschland): (3) Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Detaillierte Informationen können den technischen Merkblättern entnommen werden.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzbezogene Grenzwerte**

CAS-Nr.	Grenzwerte	
	ml/m3 (ppm)	mg/m3
Isobutanol		

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 8 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
8

78-83-1	AGW	100	310
1,2,4-Trimethylbenzol			
95-63-6	AGW	20	100
n-Butylacetat			
123-86-4	AGW	62	300
Xylol (Isomerengemisch)			
1330-20-7	AGW	100	440
dipropylene glycol methyl ether			
34590-94-8	AGW	50	310
KW-Gemisch Gruppe II *			
	MAK	70	350

TRGS 430 "Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen"Polyisocyanate : entfällt
EBW der Polyisocyanate : entfälltKomponenten mit DNEL

78-83-1: Isobutanol

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte: 310 mg/m³

123-86-4: n-Butylacetat

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - lokale Effekte: 480 mg/m³

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 48 mg/m³

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Kurzzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte: 960 mg/m³

Anwendungsbereich: Arbeiter(dermal)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - systemische Effekte: 7 mg/kg bw/d

1330-20-7: Xylol (Isomerengemisch)

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte: 77 mg/m³

Anwendungsbereich: Arbeiter(Inhalation)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Kurzzeit-Exposition - systemische und lokale Effekte: 289 mg/m³

Anwendungsbereich: Arbeiter(dermal)

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 9 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
9Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Langzeit-Exposition - systemische
Effekte: 180 mg/kg bw/d

Anwendungsbereich: Arbeiter(dermal)

Mögliche Gesundheitsauswirkungen: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte: 174
mg/m³Komponenten mit PNEC78-83-1: Isobutanol
Boden: 0,0699 mg/kg
Wasser: 0,4 mg/l123-86-4: n-Butylacetat
Boden: 0,0903 mg/kg
Wasser: 0,18 mg/l1330-20-7: Xylol (Isomerengemisch)
Boden: 2,31 mg/kg
Wasser: 0,327 mg/l**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder technische Raumlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche SchutzausrüstungAtemschutz

Werden arbeitsplatzbezogene Grenzwerte überschritten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Bei Kontakt mit Aerosolen Atemschutz Halbmaske AlP2 verwenden.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh:
z.B. Nitril-Handschuhe

Materialstärke: = 0,7 mm

Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller.

Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern,

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 10 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

10

Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Handschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen.

Zusätzliche Hinweise: siehe "Benutzung von Schutzhandschuhen" (DGUV Regel 112-195)

Augenschutz

Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.

Dichtschiessende Schutzbrille verwenden.

Körperschutz

Antistatische und flammhemmende Schutzkleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7 und 12

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	: flüssig
Farbe	: farblos
Geruch	: arttypisch
pH-Wert	: n.a.
Siedebeginn	: 106 °C
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich	: k.D.v.
Flammpunkt	: +024 °C ISO 3679

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 11 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
11

Zündtemperatur : > 200 °C
Lösemittel

Explosionsgrenzen, untere : > 35 g/m³
obere : k.D.v.

Dampfdruck : k.D.v.

Dichte : 0,788 g/cm³ bei 20°C

Löslichkeit : nicht wassermischbar

Viskosität, kinematisch : 6,0 mm²/s

9.2. Sonstige Angaben

Auslaufzeit : <030/3 s bei 20°C ISO 2431

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**

Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 12 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

12

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet. Weitere Informationen siehe Abschnitt 2 und 3.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

Wiederholtes oder anhaltendes Einatmen von Lösemittelkonzentrationen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zur Entwicklung langanhaltender Störungen des zentralen Nervensystems, wie chronischer toxischer Enzephalopathie, einschließlich Verhaltensveränderungen und Gedächtnisstörungen, führen. Lösemittel können durch Hautresorption einige der oben genannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und kann zu nichtallergischer Kontaktdermatitis und/oder Hautresorption führen.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 13 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

13

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Zu diesem Produkt liegen keine Testergebnisse vor.

Produkt nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitt 2 und 3.

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit der unter Abschnitt 3 genannten umweltgefährdenden Bestandteile:

CAS-Nr.	Testmethode	biologische Abbaubarkeit(%)
---------	-------------	-----------------------------

Xylol (Isomerengemisch)

1330-20-7	OECD 301 A	leicht abbaubar
-----------	------------	-----------------

1,2,4-Trimethylbenzol

95-63-6	OECD 301 A	schwer abbaubar
---------	------------	-----------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

k.D.v.

12.4. Mobilität im Boden

k.D.v.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 14 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

14

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Europäisches Abfallverzeichnis

Entscheidung 2014/955/EU der Kommission vom 18.Dezember 2014

07 07 04*

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.;

andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Mit einem Sternchen (*) versehene Abfälle sind als gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle zu betrachten.

Ungereinigte Verpackung

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer**

Landtransport (ADR/RID):

1263

Seetransport (IMDG):

1263

Lufttransport (IATA/ICAO):

1263

Binnenschifffahrt (ADN):

nicht bewertet

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 15 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
15**FARBZUBEHOERSTOFFE**Seetransport (IMDG):

PAINT RELATED MATERIAL (Naphtha (petroleum), light hydrocracked)

Lufttransport (IATA/ICAO):

PAINT RELATED MATERIAL

Binnenschifffahrt (ADN):

nicht bewertet

14.3. TransportgefahrenklassenLandtransport (ADR/RID):

3

Seetransport (IMDG):

3

Lufttransport (IATA/ICAO):

3

Binnenschifffahrt (ADN):

nicht bewertet

14.4. VerpackungsgruppeLandtransport (ADR/RID):

III

Seetransport (IMDG):

III

Lufttransport (IATA/ICAO):

III

Binnenschifffahrt (ADN):

nicht bewertet

14.5. UmweltgefahrenLandtransport (ADR/RID):

UMWELTGEFÄHRDEND

Seetransport (IMDG):

Marine Pollutant (aliphatic hydrocarbons)

Binnenschifffahrt (ADN):

nicht bewertet

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: 70-20 1L Cleaner Plastic

Produktnr. : SV29-0270 010A
Druckdatum : 27.10.2019
Überarbeitet am : 09.10.2019Seite 16 von 19
Versionsnummer 44
DE DE 0000000004
16**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**Landtransport (ADR/RID):Tunnelcode: D/E
Gefahrennummer 30Seetransport (IMDG):

EMS-Nr.: F-E, S-E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht bewertet

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/
spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das
Gemisch****Angaben zur VOC-Richtlinie 2010/75/EU** (bezogen auf die Lieferform des Produktes)Flüchtige organische Lösemittel: 100 %
VOC : 100 %
VOC-Wert : 793 g/l
Flüchtige CMR-Stoffe : entfällt**Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG**Unterkategorie gemäß Anhang IIB : a
Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt
gemäß Anhang IIB : 850 g/l
VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes,
ISO 11890-2 : 793 g/l**Nationale Vorschriften**Wassergefährdungsklasse: 2 (AwSV (Deutschland) vom 01.08.2017)TA-Luft 2002

5.2.5: Organische Gase, allgemeine Regelung 22 %

Störfallverordnung (Deutschland)

E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

"Betreiben von Arbeitsmitteln" (DGUV Regel 100-500)
Merkblatt "Lösemittel (M 017)"

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 17 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

17

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

DIN EN 1127-1 "Explosionsfähige Atmosphären - Explosionsschutz"

"Benutzung von Schutzkleidung" (DGUV Regel 112/189)

"Benutzung von Atemschutzgeräten" (DGUV Regel 112-190)

"Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (DGUV Regel 112-192)

"Benutzung von Schutzhandschuhen" (DGUV Regel 112-195)

Merkblatt "Hand- und Hautschutz (A 023)"

Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz

Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II, in der durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbinden den Verwender nicht von der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung.

Gefahrenhinweise der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Inhaltsstoffe

Acute Tox.

Akute Toxizität

Aquatic Chronic

Gewässergefährdend - chronisch

Asp. Tox.

Aspirationsgefahr

Eye Dam./Irrit.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Flam. Liq.

Entzündbare Flüssigkeiten

STOT RE

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT SE

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Skin Corr./Irrit.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**

Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 18 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 0000000004

18

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315

Verursacht Hautreizungen.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335

Kann die Atemwege reizen.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten.

Erläuterung der Abkürzungen:

k.D.v. keine Daten vorhanden

n.a. nicht anwendbar

DNEL Derived no-effect level

PNEC Predicted no-effect concentration

AGW Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900, Stand 1/2006

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
(aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

MAKCL Maximale Arbeitsplatzkonzentration Spitzenbegrenzung

AGWAK Akzeptanzkonzentration (Risiko 4:10000) TRGS 910 DE

AGWTO Toleranzkonzentration (Risiko 4:1000) TRGS 910 DE

TRK* Technische Richtkonzentration
(aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

KW-Gemische Gruppe I bis V*

MAK (aufgehobener Wert der TRGS 900, Stand 8/2005)

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben im Sicherheitsdatenblatt nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **70-20 1L Cleaner Plastic**Produktnr. : **SV29-0270 010A**

Druckdatum : 27.10.2019

Überarbeitet am : 09.10.2019

Seite 19 von 19

Versionsnummer 44

DE DE 00000000004

19

Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.